

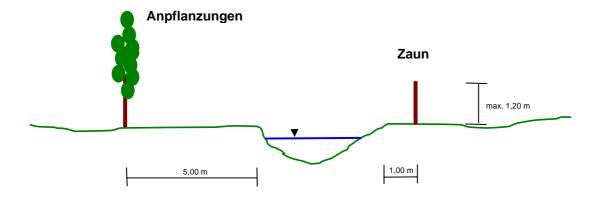
Der **Mittelweserverband** ist ein Unterhaltungsverband nach dem Niedersächsischen Wassergesetz. Zu den rd. 475 km Gewässern II. Ordnung unterhält er die rd. 300 km Verbandsgewässer III. Ordnung seiner Mitgliedsverbände.

Die Vielzahl der Verbandsgewässer müssen jährlich mindestens einmal gemäht werden. Wenn die hydraulischen Bedingungen es erfordern, werden Gewässer auch ein zweites Mal gemäht. Dies geschieht in der Regel dann, wenn Siedlungsflächen angeschlossen sind und das Niederschlagswasser schadlos abgeführt werden muss.

In der **Verbandssatzung** des **Mittelweserverbandes** gibt es ein paar Pflichten, die jeder direkte Anlieger zur Durchführung einer ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung einhalten muss:

- 1. Einhaltung des **5 m breiten Räumstreifens** ab Böschungsoberkante (keine Anpflanzungen und baulichen Anlagen)
- 2. Bei Errichtung von Zäunen sind diese 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt aufzustellen mit einer max. Höhe von 1,20 m
- 3. Jeder Anlieger ist zur entschädigungslosen Aufnahme des Räumgutes verpflichtet
- 4. Einjährige Anbaukulturen können in dem 5,00 m-Räumstreifen bis zu einem Abstand von 1,00 m von der oberen Böschungskante entfernt angelegt werden. Das Mitglied hat dann jedoch keinen Anspruch auf Schadensersatz oder Entschädigung, wenn diese Kulturen im Räumstreifen bei ordnungsgemäßen Unterhaltungsarbeiten, insbesondere durch das Überfahren mit Maschinen und das Ablagern von Aushub (Schlamm, Mähgut) beschädigt werden.

## Einzuhaltende Abstandsregeln an Verbandsgewässern:



## Negative Beispiele:





Hier ist eine maschinelle Gewässerunterhaltung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich





Eine Befahrung der Böschung ist nicht möglich

Ausnahmen von den Beschränkungen dieser Vorschrift <u>kann</u> der Geschäftsführer des Mittelweserverbandes in begründeten Fällen zulassen.

In diesen Fällen sollten Sie sich <u>vor</u> Errichtung solcher baulichen Anlagen oder Anpflanzungen mit der Geschäftstelle des Mittelweserverbandes in Verbindung setzen.



Auf dem breiten Randstreifen ist eine Befahrung sehr gut möglich

Mit der Einhaltung des Räumstreifens wird die Gewässerunterhaltung erleichtert und es entstehen keine unnötigen Mehrkosten! Entstehende Mehrkosten können dem Verursacher gemäß § 75 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in Rechnung gestellt werden.

Bei Fragen rund um die Gewässerunterhaltung stehen Ihnen die Mitarbeiter der Geschäftstelle gerne telefonisch zur Verfügung: 04242 / 922 4-0.